104. Rann ein Gerichtsvorsitiender für die Folgen einer von ihm zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Situng getroffenen Maßregel zum Schadensersate herangezogen werden?

G.B.G. § 177. A.L.R. II. 10 § 89.

- IV. Civissenat. Urt. v. 10. Juli 1893 i. S. D. (Bekl.) w. preußischen Justizsiskus (Rl.). Rep. IV. 91/93.
  - L Landgericht Danzig.
  - II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte hat eine Sitzung bes Schöffengerichtes, in ber er ben Vorsitz führte, und in ber ber Gerichtsschreiber sich weigerte, auch als Dolmetsch thätig zu sein, wegen bieser Weigerung aufgehoben. Insolgebessen sind anbere noch anstehende Sachen nicht zur Verhand-lung gekommen, und die Gerichtstasse hat an Zeugengebühren und Auslagen in diesen Sachen den Betrag von 120.60 M zahlen müssen. Der Justizsiskus hat den Beklagten auf Erstattung der Summe in Anspruch genommen, und es haben beide Instanzrichter denselben hierzu verurteilt. Die vom Beklagten noch eingelegte, auf Verletzung des § 177 G.B.G. und des § 89 A.L.A. II. 10 gestützte Revision ist zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunben:

... "Buzugeben ist der Revision, daß die Bestimmung des § 177 G.B.G., nach der die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Borsitzenden obliegt, dem letzteren auch die Besugnis gewährt, zu Ordnungszwecken die Sitzung aufzuheben. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen ein anderes Mittel, um jenen Zweck zu erreichen, als die Ausshebung der Sitzung, nicht übrig bleibt; das Gesetz hat in dieser Beziehung eine Beschränkung nicht ausgesprochen und in den solgenden Paragraphen nur sestgeset, in welchen Fällen und

unter welchen Boraussehungen die Mitwirkung bes Gerichtes einzutreten hat. Nicht zutreffend ift aber die fernere Behauptung der Revision, daß überall ba, wo ein Ermessen stattfindet, ein Berschulden ausgeschlossen ift. Die Begründung bes Entwurfes bes Gerichtsverfassungsgesehes, welcher lettere die Disziplinargewalt bes Vorsitenden auf die Befugnis zum Ordnungsrufe beschränkte, enthält die Bemertung, daß es dem distretionaren Ermeffen des Borfitenden überlaffen bleibe, bie geeigneten Anordnungen gu treffen, um Störungen ber Berhandlungen abzuwenden und zu unterdrücken. Daraus, sowie aus dem Wortlaute des Gefetes folgt aber feineswegs, daß ben Borfitenden, der sein subjektives Ermessen walten läßt, für die von ihm angewendete Magregel und beren Folgen feine Berantwortung trifft; vielmehr legen gerade jenes unbeschränkte Ermeffen und ber Umftanb, daß der Richter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ift, für Aufrechterhaltung ber Ordnung ju forgen, ihm die Pflicht auf, die gehörige Aufmerksamteit anzuwenden und unter Erwägung aller Umstände forgfältig zu prufen, ob eine Beranlaffung porliegt, welche bas gewählte Mittel zu rechtfertigen vermag, und ob er bei beffen Anwendung nicht seine anderweiten Amispflichten verlett, zu welchen im Streitfalle auch die gehörte, Sorge bafür zu tragen, daß sowohl im Interesse bes Staates als ber Parteien die sämtlichen zur Berhandlung anstehenden Sachen in der dazu bestimmten Sigung erledigt wurden. Der Berufungerichter begeht hiernach feine Gesetesverletung burch bie Annahme, es fei nach ben thatfächlichen Umständen jedes einzelnen Ralles zu beurteilen, ob ein genügender Grund für die ergriffene Mahregel als vorhanden zu erachten fei. Seine weitere Feststellung aber, daß ein genilgender Grund nicht vorliege, beruht auf einer thatfächlichen Würdigung der eingehend erörterten einzelnen Umftande und ist im Wege ber Revision mit Erfolg nicht anfechtbar. Unbers könnte die Sache beurteilt werden, wenn der Beklagte behauptet hatte, er sei infolge bes Berhaltens bes Gerichtsschreibers fo erregt gewesen, bag er sich für unfähig gehalten habe, weiter seine richterliche Thätigkeit in ber Situng auszuüben. Gine berartige Begründung für bie von ihm getroffene Magregel der Aufhebung ber Sitzung hat Beklagter jedoch nicht geltend gemacht, vielmehr wiederholt hervorgehoben, daß er die Fortsetzung ber Sitzung mit bem Anfehen des Gerichtes für unvereinbar gehalten habe." . . .